

Satzung
der
Ökumenischen Hospizgruppe e.V.

§ 1

Name und Sitz es Vereins, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Ökumenische Hospizgruppe e.V.", sein Sitz ist in Rheinbach. Er setzt die Arbeit der 1997 von der Ev. Kirchengemeinde gegründeten Ökumenischen Hospizgruppe im Bereich Rheinbach-Meckenheim-Swisttal fort. Der Gerichtsstand ist Rheinbach; der Verein soll als mildtätiger und gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zur Förderung der Hospizbewegung im Raum Rheinbach-Meckenheim-Swisttal, insbesondere der

- Wahrung der von Gott geschenkten Würde des Menschen in seiner letzten Lebensphase,
- Verwirklichung von Möglichkeiten des menschenwürdigen Sterbens,
- Abschaffung ungewollter Isolation angesichts des Todes,
- Einbeziehung des Sterbens in das Leben,
- Verhinderung aller Formen von aktiver Sterbehilfe,
- Veränderung des öffentlichen Bewusstseins mit Blick auf das Sterben.

Der Verein verwirklicht seine Zielsetzungen durch:

- ambulante Begleitung und Betreuung Schwerkranker und Sterbender und ihrer Angehörigen,
- Begleitung Trauernder,
- Aufbau örtlicher Hilfsangebote für Sterbende und Mitbetroffene,
- Information und Mitwirkung bei Seminaren zur Sterbebegleitung,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Leben, Sterben, Tod, Trauer,
- Information zur Thematik Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung,
- Aus- und Fortbildung sowie Begleitung ehrenamtlicher Hospizhelferinnen und -helfer.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist Mitglied des Hospizforums Bonn/Rhein-Sieg und der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann in der Regel nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Der/die Betroffene hat das Recht zur Stellungnahme. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Für einen Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

Die Ökumenische Hospizgruppe erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der bei Aufnahme und zu Beginn eines Jahres in voller Höhe zu entrichten ist. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar zu entrichten. Ehrenamtlich tätigen Hospizhelferinnen und -helfern wird der Beitrag erlassen.

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen auch Spenden, sonstige Zuwendungen und Einnahmen sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand oder caritativer und kirchlicher Organisationen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe der Ökumenischen Hospizgruppe sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragen, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge gelten als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Beschlüsse und die Namen der zur Sitzung Erschienenen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat

- die Satzung zu beschließen,
- den Vorstand zu wählen,
- den Jahresbericht entgegenzunehmen,
- die Jahresrechnung abzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
- die Beitragshöhe festzulegen,
- über Anträge, Satzungsänderungen, Ausschlüsse aus dem Verein und die Vereinsauflösung zu beschließen,
- zwei Kassenprüfer zu wählen,
- die Mitglieder des Beirates zu wählen.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der ersten Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in,
- der/dem Schriftführer/in,
- Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung bestimmt.

Hauptberuflich Mitarbeitende können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der/die Koordinatorin gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser vertreten durch den/die erste(n) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) bzw. den/die zweite(n) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, jedoch längstens für sechs Monate.

Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe,

- die Geschäfte des Vereins zu führen,
- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und auszuführen,
- die Jahresrechnung vorzulegen,
- den Haushaltsplan zu erstellen,
- die Öffentlichkeit über die Vereinsziele zu informieren.
- eine Geschäftsordnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er wird mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben.

§ 9 Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes, insbesondere in ethischen Fragen, wird von der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt. Dem Beirat können bis zu 8 Personen angehören, darunter mindestens je zwei Vertreter der Evangelischen und der Katholischen Kirchengemeinden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich dafür einberufen worden ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelische Kirchengemeinde in Rheinbach und die Katholische Kirchengemeinde St. Martin in Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Bestimmungen des BGB

In Zweifelsfällen gelten die Vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.

Beraten und beschlossen, Rheinbach, den 05.06.2002
Erste Änderung am 16.6.2004 (Namensänderung)